

<i>Name:</i>	<b>Sächsische Volkspartei</b>
<i>Kurzbezeichnung:</i>	<b>SVP</b>
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

*Anschrift:* **Nossener Straße 22  
01623 Lommatzsch  
z. H. Herrn Mirko Schmidt**

*Telefon:* **(01 60) 5 91 52 42**

*Telefax:* -

*E-Mail:* **mirko.schmidt@svponline.de  
heiko.lorenz@svponline.de**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 16.06.2021)*

*Name:*

**Sächsische Volkspartei**

*Kurzbezeichnung:*

**SVP**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesvorstand:**

Vorsitzender:	Mirko Schmidt
Stellvertreter:	Heiko Lorenz
Schriftführerin:	Kathleen Wirks
Schatzmeister:	Peter Radeck
Beisitzer:	Marcus Will

**Landesverbände:**

**Sachsen:**

Vorsitzender:	Mirko Schmidt
Stellvertreter:	Heiko Lorenz
Schriftführerin:	Kathleen Wirks
Schatzmeister:	Peter Radeck
Beisitzer:	Bernd Striegler
	Thomas Watzke

# Sächsische Volkspartei

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet.....	2
§ 1.1	Name der Partei.....	2
§ 1.2	Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei.....	2
§ 2	Zweck der Partei.....	2
§ 3	Mitgliedschaft.....	2
§ 4	Ende der Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Gliederungen.....	3
§ 6	Organe.....	3
§ 7	Die Gesamtmitgliederversammlung.....( Gesamtparteitag ).....	4
§ 8	Der Gesamtvorstand.....	4
§ 9	Gebietsverbände.....	5
§ 10	Kreisverbände.....	5
§ 11	Ordnungsmaßnahmen.....	6
§ 11.1	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.....	6
§ 11.2	Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände.....	6
§ 12	Parlamentarische Vertretung.....	6
§ 13	Gesamtschiedsgericht.....	7
§ 14	Interessenkonflikt und Rechenschaftspflicht.....	7
§ 15	Schlussbestimmungen.....	8
§ 16	Gültigkeit und Inkrafttreten dieser Satzung.....	8

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

### § 1.1 Name der Partei

- (1) Die Partei führt den Namen Sächsische Volkspartei. Die Kurzform lautet SVP.
- (2) Die Partei Sächsische Volkspartei ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes.

### § 1.2 Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei

- (1) Sitz der Gesamtpartei ist Lommatzsch (Sachsen).
- (2) Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der BRD.
- (3) Die Partei Sächsische Volkspartei ist bestrebt, in allen Teilen Deutschlands politisch wirksam zu werden.

## § 2 Zweck der Partei

Die Partei Sächsische Volkspartei ist eine Volkspartei, die den Willen des deutschen Volkes respektiert und danach handelt. Die SVP tritt energisch für die soziale Marktwirtschaft ein.

## § 3 Mitgliedschaft

Aufnahmebedingungen, Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder der Partei Sächsische Volkspartei können alle Deutschen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die Grundsätze und die Satzung der Partei Sächsische Volkspartei anerkennen.
- (2) Mitglieder der Partei Sächsische Volkspartei können nur natürliche Personen sein.
- (3) Die Mitglieder der Partei Sächsische Volkspartei sind zur Mitarbeit in der Partei berechtigt und aufgerufen.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern wird nach Bestimmung der Satzung der Partei Sächsische Volkspartei in den bestehenden Kreis- und Landesverbänden einvernehmlich entschieden. Bestehen diese nicht, entscheidet der Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand hat grundsätzlich ein Einspruchsrecht und entscheidet endgültig.
- (5) Die Gliederungen haben unverzüglich den Gesamtverband von Anträgen auf Aufnahme in die Partei in Kenntnis zu setzen. Der Gesamtverband (Gesamtvorstand) hat bei Gründen von erheblicher Bedeutung im Sinne § 3 Absatz (1), die gegen eine Aufnahme sprechen und insbesondere der Partei Sächsische Volkspartei Schaden zufügen könnten, bis 30 Kalendertage nach Eingang des Aufnahmeantrages ein Vetorecht. Die aufnehmende Gliederung ist vom Gesamtvorstand bei einem Veto unverzüglich über die Gründe schriftlich zu informieren.
- (6) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand möglich.
- (7) Über Aufnahmeanträge von Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes haben, entscheidet der Gesamtvorstand der Partei Sächsische Volkspartei.
- (8) Mitglieder der Partei Sächsische Volkspartei sind beitragspflichtig. In der Finanzordnung werden ein Regelbeitrag und die Voraussetzungen für Beitragsfreiheit festgelegt.
- (9) Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld und werden unmittelbar von der zuständigen Gliederung der Partei Sächsische Volkspartei eingezogen. Die Gesamtpartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Partei über Änderungen ihrer persönlichen Daten unverzüglich zu informieren.
- (10) Jedes Mitglied der Partei Sächsische Volkspartei erhält spätestens 6 Wochen, nachdem sein Aufnahmeantrag positiv durch die Partei entschieden wurde, eine persönliche Mitgliedskarte ausgehändigt.
- (11) Jedes Mitglied hat das Recht:
  1. das passive und aktive Wahlrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung innerhalb der Partei Sächsische Volkspartei auszuüben,
  2. sich für ein parteiinternes Amt zu bewerben,
  3. sich um die Aufstellung als Kandidat bei internen und allgemeinen Wahlen zu bewerben. Über Wahantritte entscheidet der Gesamtvorstand der Partei,
- (12) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen auf Beschluss des Verbandes, dem es angehört, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat oder wenn durch das Schiedsgericht eine entsprechende Maßnahme ausgesprochen wurde. Nach dreimaliger vergeblicher Anmahnung der Beitragszahlung wird das Mitglied gestrichen.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Der Austritt aus der Partei Sächsische Volkspartei ist jederzeit zulässig. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Mit der Austrittserklärung endet die Mitgliedschaft.

(2) Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht grundsätzlich nicht. Säumige Beiträge gegenüber der Partei bleiben weiterhin bestehen.

(3) Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch:

1. Tod,
2. Ausschluss,
3. Streichung.

#### **§ 5 Gliederungen**

(1) Die Mitglieder des Gesamtverbandes Sächsische Volkspartei sind gleichzeitig Mitglieder der Untergliederungen des Gesamtverbandes, in dem sich der Erstwohnsitz befindet.

(2) Die Organe der Landesverbände und ihrer Untergliederungen werden durch die Geschäftsordnung des Gesamtverbandes festgelegt. Die Gründung neuer Untergliederungen bedarf der Anerkennung durch den nächsthöheren zuständigen Landesverbandes.

(3) Die Untergliederungen eines Gesamtverbandes unterliegen der Satzung der Partei Sächsische Volkspartei, sowie der Finanzordnung der Partei.

(4) In Bereichen, in denen keine Untergliederungen bestehen, können durch den Gesamtvorstand Stützpunktleiter ernannt werden, die mit dem Aufbau eines Verbandes beauftragt werden. Den Stützpunktleitern obliegt die Betreuung der Mitglieder vor Ort.

#### **§ 6 Organe**

(1) Organe des Gesamtverbandes der SVP sind:

- Die Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag)
- Der Gesamtvorstand

(2) Die Amtszeit gewählter Mitglieder von Organen oder Kommissionen verlängert sich automatisch bis zur Nach- oder Neuwahl im Rahmen der Bestimmungen des Parteiengesetzes.

(3) Vorstandsmitglieder der Gesamtpartei können auch in den Vorstand von Landesverbänden gewählt werden und somit Vorstandsmitglieder sein.

## § 7 Gesamtmittgliederversammlung, Landesmittgliederversammlung (Gesamt-/Landesparteitag)

- (1) Eine Gesamtmittgliederversammlung (Gesamtparteitag) und Landesmittgliederversammlung (Landesparteitag) findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Der Gesamtvorstand und der Landesvorstand beschließen eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Erstattungsordnung. Änderungen an der Erstattungsordnung sind von der Gesamtmittgliederversammlung/ Landesmittgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Der Gesamtvorstand und Landesvorstand lädt zu den Mittgliederversammlungen (Parteitag) unter Wahrung einer Frist von 14 Kalendertagen (Poststempel) schriftlich ein; Gesamtmittgliederversammlungen (Gesamtparteitage) zur Aufstellung von Kandidatenlisten für Landtags-, Bundestags- und Europawahlen werden unter Wahrung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich eingeladen. Wenn Bundestag oder die Landtage vor dem Ende einer Wahlperiode vorzeitig aufgelöst werden, kann die Gesamtmittgliederversammlung (Gesamtparteitag) zur Aufstellung der Kandidatenliste mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen einberufen werden.
- (4) Weitere Mittgliederversammlungen (Gesamtparteitage, Landesparteitage) finden auf Beschluss des Gesamtvorstandes bzw. Landesvorstand oder auf Antrag von mindestens zwei der Kreisverbände statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Gesamtmittgliederversammlung (Gesamtparteitag) ist das höchste Organ des Gesamtverbandes. Sie beschließt über die Satzung, das Programm, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien, wählt den Gesamtvorstand, die Rechnungsprüfer und die Gesamtschiedskommission. Sie befindet über die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Gesamtmittgliederversammlung (Gesamtparteitag) ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind vom Schriftführer zu protokollieren und von beiden Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. (Ergebnisprotokoll)
- (7) Mit der Urabstimmung, zur Auflösung der Partei, Gebietsverbandes oder der Verschmelzung mit anderen Parteien, bestätigen die Mitglieder die Änderungen.
- (8) Antragsberechtigt sind die Kreis- und Landesverbände, der Gesamtvorstand, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben, sowie sieben Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen.
- (9) Anträge für die Gesamtmittgliederversammlung (Gesamtparteitag) sind nur zugelassen, wenn sie zuvor allen Gliederungen zur Kenntnis gebracht wurden. Näheres hierzu regelt die Gesamtgeschäftsordnung.
- (10) Die Gesamtmittgliederversammlung (Gesamtparteitag) nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von der Gesamtmittgliederversammlung gewählt wurden, zu überprüfen.

## § 8 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand vertritt die Gesamtpartei nach innen und außen. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - der von einer Gesamtmittgliederversammlung (Gesamtparteitag) gewählte Vorsitzende,
  - der von einer Gesamtmittgliederversammlung (Gesamtparteitag) gewählte stellvertretende Vorsitzende,
  - die jeweiligen Referatsleiter. Über Zahl und Art der Referate entscheidet der jeweilige Parteitag oder die Mittgliederversammlung.
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie mindestens drei weiteren, auf einer Gesamtmittgliederversammlung (Gesamtparteitag) gewählten Beisitzern. Einer dieser Beisitzer muss das Amt des Schatzmeisters ausüben.
- (4) Als beratende Mitglieder gehört dem Gesamtvorstand weiterhin jeweils der Vorsitzende aus den bestehenden Landesverbänden an.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Gesamtmittgliederversammlung (Gesamtparteitag) in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Gesamtvorstands werden auf derselben Gesamtmittgliederversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

(6) Der Gesamtvorstand bereitet die politische Entscheidungsfindung des Gesamtverbandes vor, koordiniert die Arbeit der Parteiorgane und leitet die Gesamtpartei. Er ist in seinen Beschlüssen an die Beschlüsse der Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) gebunden. Bei Beschlüssen mit finanzieller Auswirkung auf den Gesamtverband hat der Schatzmeister ein aufschiebendes Vetorecht mit der Folge der Behandlung des fraglichen Antrags auf einer weiteren Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag), sofern die Beschlussvorlage nicht im Vorstand selbst in veränderter Form neu eingebracht wird.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Entschädigungsordnung.

(8) Der Gesamtvorstand erstattet der Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) einen Rechenschaftsbericht.

(9) Die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist auf jeder ordentlichen Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) mit einfacher Mehrheit möglich, nicht jedoch aufgrund eines Initiativantrags.

## **§ 9 Landesverbände/Landesvorstände**

(1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände der jeweiligen Bundesländer. Die Bundesländer sind Bayern, Baden - Württemberg, Saarland, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen.

(2) Die Landesmitgliederversammlung (Landesparteitag) ist das höchste Organ des Landesverbandes. Sie beschließt die Landessatzung, die Landesschiedsgerichtsordnung, stellt bei Bundes- und Landtagswahlen die Kandidaten für die Wahllisten auf, wählt den Landesvorstand, die Rechnungsprüfer und das Landesschiedsgericht. Sie befindet über die Entlastung des Vorstandes.

(3) Der Landesverband hat eine selbständige Kassenführung. Für die organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches ist der Landessverband zuständig.

(4) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband nach Innen und außen. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.

(5) Dem Landesvorstand gehören, der vom Landesparteitag gewählte, Vorsitzende, stellv. Vorsitzende, Schatzmeister, Schriftführer sowie 2 Beisitzer an.

(6) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesmitgliederversammlung (Landesparteitag) in geheimer Wahl, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Landesvorstandes werden auf derselben Landesmitgliederversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

## **§ 10 Kreisverbände**

(1) Der Kreisverband ist die Organisationsgliederung der Partei Sächsische Volkspartei in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise (z.B. kreisfreie Stadt und dazugehörigen Landkreis) umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises sollen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Gebietsverbandes. Die Grenzen der Verwaltungskreise sind grundsätzlich einzuhalten. Aus- und Umgemeindungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der Partei Sächsische Volkspartei mit selbständiger Kassenführung. Für die organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches ist der Kreisverband zuständig.

(3) Jedes Mitglied kann Rechte und Pflichten aus seiner Mitgliedschaft nur in dem Landes- und Kreisverband ausüben, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat. Ausnahmen sind zulässig, über diese entscheiden die betroffenen Landesvorstände oder der Gesamtvorstand. Liegt eine Entscheidung des Gesamtvorstandes vor, so ist diese maßgebend.

(4) Kreisverbände, die mehrere politische Kreise bzw. kreisfreie Städte umfassen, können eine abweichende Verbandsbezeichnung führen. Zuständig für die Genehmigung der Bezeichnung ist der zuständige Landesverband, der dies in seiner Satzung regelt. Alle Bestimmungen dieser Satzung, alle Ordnungen der Partei Sächsische Volkspartei und alle Beschlüsse zuständiger Organe in Bezug auf Kreisverbände, gelten uneingeschränkt auch für diese Verbände mit abweichender Bezeichnung.

## § 11 Ordnungsmaßnahmen

### § 11.1 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei Sächsische Volkspartei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen mit schriftlicher Begründung durch den Gesamtvorstand verhängt werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden  
- auf Zeit - bis zu zwei Jahren  
- oder auf Dauer,

Gegen diese Maßnahmen kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden.

Die Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei:

1. Annahme von Spenden und Vorteilen, die mit einer politischen Gegenleistung verknüpft sind,
2. bei Nichtweiterleitung von Spenden an die Partei,
3. bei unterlassener Beitragszahlung,
4. bei Verweigerung des Beitritts zur oder Austritts aus der parlamentarischen Gruppe der Partei.

(3) Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist gewährleistet. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

(4) In dringenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand des Gesamtverbandes oder des betreffenden Landesverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

### § 11.2 Ordnungsmaßnahmen gegen Landesverbände/Kreisverbände

(1) Die Landes- und Kreisverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Landesverbände oder Organe diese Pflichten, so ist der Gesamtvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht nach, so kann der Gesamtvorstand den Landesverband anweisen, mit einer Frist von 30 Kalendertagen eine Landesmitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Auflösung und der Ausschluss von Landesverbänden kann nur durch den Gesamtvorstand auf einer Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) beantragt werden. Dieser Antrag ist mit der Einladung zu verschicken. Als Gründe für einen solchen Antrag sind nur Verstöße gegen Beschlüsse einer Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag), die Satzung und Gesetze zugelassen. Gegen einen entsprechenden Beschluss des Gesamtparteitages ist die Berufung beim Gesamtschiedsgericht zulässig.

(4) Werden gegen die Gesamtpartei gerichtete Maßnahmen nach § 23a Abs.1 des Parteiengesetzes von einem Landesverband vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, hat der entsprechende Verband der Gesamtpartei den eingetretenen Verlust zu ersetzen.

## § 12 Parlamentarische Vertretung

(1) Die parlamentarischen Vertreter haben die Positionen der Partei Sächsische Volkspartei zu vertreten. Wenn andere Positionen als die der Partei Sächsische Volkspartei gewissensbedingt vertreten werden, sind diese zuvor öffentlich zu diskutieren.

(2) Die parlamentarischen Vertreter verpflichten sich, der Verantwortung, Volksvertreter für die Mitglieder und diese Gesellschaft zu sein. Daraus leitet sich die Verantwortung gegenüber den Mitgliedern ab, den Mehrheitsentscheidungen der Partei Sächsische Volkspartei auch im parlamentarischen Betrieb zu folgen und sich intensiv dafür einzusetzen. Sinn der Partei Sächsische Volkspartei ist es, der Mehrheitsentscheidung der Mitglieder Geltung zu verschaffen und auch zu vertreten, wenn der parlamentarische Vertreter persönlich eine gegenteilige Haltung vertritt.

(3) Die Ausgestaltung der parlamentarischen Vertretung regelt die Gesamtwahlordnung.



(4) Kandidaten für Parlamente verpflichten sich, im Falle der Erringung eines Mandats 10 % ihrer Nettobezüge an die Partei abzuführen. Besteht ein höherer Eigenbedarf, ist dies dem betreffenden Parteitag bzw. der Mitgliederversammlung zuvor mitzuteilen. Nach der Erringung eines Mandats ist ein höherer Eigenbedarf beim Gesamtvorstand zu beantragen.

### § 13 Gesamtschiedsgericht

(1) Es wird ein Gesamtschiedsgericht gebildet. Dieses entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und zwei Beisitzer sowie je einen Vertreter werden von der Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) jeweils für zwei Jahre gewählt. Je einen weiteren Beisitzer benennen von Fall zu Fall der Antragsteller und das Organ oder Mitglied, gegen welches sich das Verfahren richtet.

(3) Die Mitglieder des Gesamtschiedsgerichts sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie können nicht abgewählt werden und dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Landesverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Landesverband stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.

(4) Aufgabe des Gesamtschiedsgerichts ist es:

1. Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen und den Organen oder Vereinigungen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden;

2. Ordnungsmaßnahmen gegen Landesverbände, Parteiorgane, Organe der Vereinigungen oder gegen einzelne Mitglieder auszusprechen.

(5) Das Gesamtschiedsgericht entscheidet über:

1. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Gesamtvorstandes,

2. Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Landesverbände und deren Mitglieder sowie die Auflösung von Landes- bzw. Kreisverbänden,

3. Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung,

4. die Anfechtung von Beschlüssen eines Organs des Gesamtverbandes oder eines Landes- bzw. Kreisverbandes,

5. die Anfechtung von Wahlen zu den Organen des Gesamtverbandes oder eines Landes- bzw. Kreisverbandes.

6. die Anfechtung der Aufstellung von Listen durch Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitagen), Landesdelegierten und Landesversammlungen insbesondere zu Bundestagswahlen, Landtagswahlen sowie Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften wie auch zu Europawahlen.

7. Streitigkeiten zwischen Organen des Gesamtverbandes und den Organen der Landesverbände sowie Kreisverbände,

8. außerdem in allen Fällen, in denen keine Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind.

(6) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die

Gesamtschiedsgerichtsordnung, die von der Gesamtmitgliederversammlung

(Gesamtparteitag) mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird bzw. geändert werden kann.

### § 14 Interessenskonflikt und Rechenschaftspflicht

(1) Die Mandats- und Funktionsträger auf Kreis-, Landes- und Gesamtebene sowie die Delegierten bei Gesamtmitgliederversammlungen (Gesamtparteitagen) müssen auf Antrag in diesen Gesamtmitgliederversammlungen (Gesamtparteitagen) oder auf Landesversammlungen anderer Landesorgane Rechenschaft über ihre Amts- und Mandatsführung ablegen.

(2) Bewerber für Parteiämter sind verpflichtet, bei ihrer Bewerbung Auskunft über ein möglicherweise bestehendes finanzielles Abhängigkeitsverhältnis auf unter- oder übergeordneter politischer Ebene zu geben.

### § 15 Einnahmen, Ausgaben - Rechenschaftsbericht

(1) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die der SVP innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Partei ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bzw. soweit nach dem Parteiengesetz zulässig, von einem vereidigten Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaft ordnungsgemäß geprüft werden und ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.

## § 16 Beitragsordnung

- (1) Mitgliedsbeiträge sind die wichtigsten Einnahmequellen der Partei.
- (2) Die Partei erhebt Mitgliedsbeiträge zur Erfüllung ihrer politischen Aufgaben.
- (3) Der Parteibeitrag ist eine Bringschuld gegenüber der Partei.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Parteibeitrag bis jeweils zur Mitte des laufenden Monats zu entrichten. Eine Vorauszahlung ist möglich. Die Beitragszahlung kann direkt an den Schatzmeister oder als Überweisung auf die Bankverbindung der Partei oder des Kreisverbandes erfolgen.
- (5) Die Beitragshöhe in der Partei ist gestaffelt.
- (6) Die monatliche Beitragshöhe staffelt sich wie folgt:  
bis 900,00 € Nettoeinkommen = 5,00 €  
ab 900,00 € Nettoeinkommen = 10,00 €  
(6.1) Schüler = 1,00 €
- (7) Im Falle des Ausscheidens aus der Partei endet die Beitragspflicht mit Ende des dem Ausscheiden vorangehenden Monats. Liegt durch Vorauszahlung ein Beitragsüberschuss vor, so ist dieser auf Antrag zurückzuerstatten.
- (8) Nach Ablauf des Jahres kann auf Wunsch eine Beitragsquittung ausgestellt werden.
- (9) Die Aufnahmegebühr in die Partei SVP entspricht der doppelten Höhe des Mitgliedsbeitrages.

## § 17 Schlußbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Text der Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) entsprechend der Fristen des § 8 Abs. (3) zugeschickt werden.
- (2) Ein mehrheitlicher Beschluss über eine Auflösung der Partei Sächsische Volkspartei bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.
- (3) Fasst im obigen Falle die Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) keinen anderen Beschluss, geht das Vermögen der Partei Sächsische Volkspartei an den Bund der Vertriebenen über.
- (4) Die Partei Sächsische Volkspartei haftet nur mit ihrem Parteivermögen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## § 18 Gültigkeit und Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft. Änderungen, die durch den Bundeswahlleiter nachträglich erfolgen müssen, werden durch den Gesamtvorstand eingearbeitet und den Mitgliedern bekannt gegeben. Eine parteiinterne Abstimmung über die Änderungsvorgaben durch den Bundeswahlleiter findet nicht statt.

# Programm der Sächsischen Volkspartei

(Kurzform vom 30.01.2021)

## Gesundheitspolitik

1. Die SVP wird sich dafür einsetzen, dass in Deutschland eine einzige gesetzliche staatliche Krankenkasse geschaffen wird und alle deutschen Bürger einschließlich aller Staatsangestellten und Politikern bei gleichen Bedingungen, eine einheitliche umfassende medizinische Grundversorgung erhalten.
2. Ab dem 40. Lebensjahr hat jeder Versicherte, aller 2 Jahre Anspruch auf eine Komplettuntersuchung ohne Zusatzkosten.
3. Zuzahlungen zu Medikamenten, Zahnersatz, Sehhilfen oder Einlagen entfallen grundsätzlich.
4. Gesonderte Wünsche der Patienten sind aus eigenen Mitteln zu bestreiten.
5. Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, der in Arbeit befindlichen Versicherten, übernimmt zu 100 % die Krankenkasse.
6. Für Kinder sollte die jährliche Vorstellung beim Kinderarzt zur Pflicht werden, wie auch die Führung eines Impfausweises für jedes Kind.
7. Der Pharmedonismus muss massiv beschnitten werden. Die Herstellung aller Medizinprodukte muss durch staatseigene Unternehmen realisiert werden.
8. Die SVP lehnt eine generelle Impfpflicht strikt ab.
9. Die Krankenversicherung für im Ausland lebende Familienangehörige wird ersatzlos gestrichen.

## Bildungspolitik

1. Die Durchsetzung des einheitlichen 10. Klassen Schulsystem wird von der Sächsischen Volkspartei angestrebt.
2. Dabei sollte in einem Zug eine einheitliche Schulkleidung durchgesetzt werden, um Anstrichen der sozialen Unterschiede und deren Auswirkungen im Schulalltag entgegen zu wirken.
3. In Deutschland sollte ein einheitliches Lehrprogramm unter Einbeziehung festzulegender Bildungsunterlagen erfolgen.
4. Das Realschulsystem ist für ganz Deutschland durchzusetzen (10 – Klassen – Modell)
5. Schulmaterialien müssen bei pfleglicher Behandlung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
6. Abschaffung von Religionsunterricht jeglicher Art. Religion kann und darf zu Hause gelehrt werden.
7. Deutsche Tradition, Werte und Brauchtum muss im Unterricht gelehrt werden. Ziel des Unterrichts muss sein, dass unsere Kinder ein gesundes Verhältnis zu unserer Heimat und Natur bekommen.

### **Familienpolitik**

1. Für die SVP ist Mann, Frau und Kind eine Familie.
2. Kinderkrippen und Kindergärten sollten ganztags für alle Kinder in Deutschland offen und kostenfrei sein. Die dafür aufzuwendenden Mittel hat der Staat zu übernehmen. Ebenso hat der Staat, die Mittagsmahlzeiten, in den Kindereinrichtungen in voller Höhe aus Mitteln des Bundes zu begleichen.
3. Das Kindergeld ist nach Einkommen der Eltern zu staffeln. Kindergeld erhalten nur in Deutschland lebende Kinder, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.
4. Den Familien muss es ermöglicht werden, am sozialen und kulturellen Leben ohne finanzielle Probleme teilhaben zu können.
5. Förderung der Kinder bei außerschulischen Aktivitäten. Wie zum Beispiel: Gründung von Arbeitsgemeinschaften oder Jugendclubs.
6. Förderung der deutschen Geburtenrate durch finanzielle oder sachbezogene Zuwendungen in den ersten Lebensjahren.
7. Jeder jungen deutschen Familie ist auf Wunsch ein zinsloses Darlehen als Starthilfe ins Familienleben zu gewähren.

### **Führungspolitik**

1. Staatliche Angestellte sind für Fehlentscheidungen haftbar zu machen. Die Immunität der Politiker wird abgeschafft.
2. Gehälter und Diäten von Politikern werden durch Volksentscheid festgesetzt.
3. Bei Amtsaufgabe oder Nichtwiederwahl werden keine weiteren Bezüge oder Sachleistungen vom Staat gezahlt. Stattdessen kommt das Arbeitslosengeld zu tragen.
4. Die Bürokratie ist energisch mit dem Ziel zu bekämpfen, dass Behördengänge für den Bürger vereinfacht,- Bearbeitungsfristen verkürzt – und auszufüllende Formulare in einem für den Bürger umgangssprachlich verdeutlichtem deutsch kurz und prägnant gefertigt werden.
5. Die SVP fordert ein unaufhörliches Aufspüren und ein energisches Vorgehen gegen Korruption und Vetternwirtschaft in Wirtschaft und Politik. Die SVP fordert die strikte Trennung von Wirtschaft und Politik.

### **Außenpolitik**

1. Die SVP wird sich mit all ihrer Kraft dafür einsetzen, Deutschland wieder handlungsfähig zu machen und die volle Souveränität wiederherzustellen. Friedensverträge mit den Alliierten sind auszuarbeiten und zu unterzeichnen.
2. Die SVP fordert den Austritt aus der EU und NATO.
3. Die SVP strebt ein enges wirtschaftliches und Sicherheitspolitisches Verhältnis mit Russland an. Die Sanktionen sind mit sofortiger Wirkung aufzuheben.
4. Die SVP fordert, dass die sogenannte Schuld und Sühneleistungen wie Reparationszahlungen, Wiedergutmachung sofort einzustellen sind.
5. Die Entwicklungshilfen für Dritte – Weltländer ist grundsätzlich nur aus Selbsthilfe zu gewähren. Die gewährte Hilfe gestaltet sich nach der wirtschaftlichen Stärke unseres Landes.
6. Abzug aller fremden Truppen vom deutschen Boden. Keine Auslandseinsätze deutscher Soldaten.

## **Innenpolitik**

1. Die Grenzen Deutschlands sind dauerhaft zu sichern. Das Schengener Abkommen wird ausgesetzt.
2. Die SVP ist entgegen der vorgesehen Streichung von Dienststellen bei der Polizei für erhebliche Aufstockung und mehr öffentliche Präsenz allerorts in Deutschland.
3. Das derzeitige Strafrecht wird als zu liberal empfunden und muss überarbeitet werden. Der Kuschelkurs mit Kriminellen muss beendet werden. Die SVP fordert die Wiedereinführung der Todesstrafe und setzt sich für Opferschutz statt Täterschutz ein.
4. Wiedereinführung der Wehrpflicht.
5. Die SVP lehnt die Vorratsdatenspeicherung sowie die öffentliche Überwachung der deutschen Bevölkerung ab.
6. Der § 130 (so genannte Volksverhetzungsparagraph) wird sofort abgeschafft. Die Wahrheit muss nicht durch Paragraphen geschützt werden.
7. Die SVP fordert eine vom deutschen Volk in Volksabstimmung genehmigte Verfassung sowie die direkte Demokratie nach Schweizer Vorbild.
8. Die SVP fordert die Abschaffung des Infektionsschutzgesetzes in seiner jetzigen Form. Grundrechte dürfen nicht massiv beschnitten werden.
9. Der Euro ist abzuschaffen und durch eine eigene nationale Landeswährung zu ersetzen.
10. Das Netzwerkdurchsuchungsgesetz wird ersatzlos gestrichen.

## **Wirtschaftspolitik**

1. Die SVP lehnt den derzeitigen Raubtierkapitalismus ab. Er dient nur einigen wenigen Spekulanten und vernichtet unzählige Arbeitsplätze.
2. Eine zum Wohle des deutschen Volkes betriebene Wirtschaftspolitik ist im Allgemeinen die Basis für Beschäftigung,- der daraus resultierenden Zufriedenheit, Erhöhung der Kaufkraft und Wohlstand für alle im Kreislauf befindlichen Beteiligten.
3. Nein zu CETA und TISA.
4. Die SVP fordert die Verstaatlichung der Energie.- Wasserversorger sowie der Verkehrsbetriebe.
5. Das Renteneintrittsalter wird bei Männern und Frauen auf 55 Jahre festgesetzt. Jeder Rentner erhält eine Mindestalter Rente in Höhe von 1500,00 € netto.
6. Die Pensionskasse für Beamte und Staatsbedienstete wird abgeschafft. Die Sächsische Volkspartei fordert eine Rentenkasse für Deutschland. Die Maximalrente wird auf das 3 - fache der Mindestrente herabgesetzt.
7. Die Lohnsteuer sowie die Rentenversicherung werden abgeschafft. Dafür wird der Mehrwertsteuersatz auf 22 % angehoben. Die Differenz von 3 % wird der Rentenkasse gutgeschrieben.
8. Kindererziehung und Pflegezeiten werden in voller Höhe auf die Rente angerechnet.
9. Die SVP fordert die Abschaffung von Harz 4 und die Wiedereinführung von Arbeitslosenhilfe.
10. Unternehmen die Langzeitarbeitslose einstellen, sind zeitlich begrenzt steuerlich zu entlasten.
11. Der Mindestlohn wird abgeschafft und durch Tarifverträge für jeden Berufszweig ersetzt.
12. Jedes Beschäftigungsverhältnis unterliegt der KV Versicherung.
13. Aufträge sind so zu splitten, dass eine europaweite Ausschreibung nicht notwendig wird. Ausschreibungen der öffentlichen Hand werden nicht mehr an den preiswertesten Bieter vergeben um Preisdumping zu verhindern.
14. Bei Neugründung und Expansionen von mittelständigen Unternehmen ist ein zinsloses Langzeitdarlehen zu gewähren.

15. Subventionsmißbrauch ist zu verhindern und jegliche Art von Subvention auf den Prüfstand zu stellen.
16. Die SVP fordert eine Transaktionsteuer von 1 % auf Aktiengeschäfte. Auf Derivate 0,5%.
17. Die CO2 Steuer wird abgeschafft.

### **Ausländerpolitik**

1. Die SVP lehnt die jetzt gültige Asylpolitik ab.
2. Die wahrhaft politisch Verfolgten Menschen können in Deutschland Asyl beantragen. Politisch Verfolgte die in Deutschland bleiben dürfen, müssen sich an die deutsche Leitkultur unterordnen und haben die Richtlinien und Werte der Deutschen zu respektieren.
3. Deutschland ist kein Einwanderungsland und somit für Wirtschaftsflüchtlinge tabu.
4. Illegal Eingewanderte sind umgehend auszuweisen und zurück zu führen.
5. Die doppelte Staatsbürgerschaft ist abzuschaffen.
6. Ausländer die sich wirtschaftlich in Deutschland einbringen wollen, werden einer Prüfung unterzogen und erhalten bei erfüllten Voraussetzungen ein Bleiberecht.
7. Vorbestrafte Ausländer erhalten keine Bleiberecht.